



Geschäfts-Nr.: EU090177/Z01/br

EINZELRICHTERIN IM SUMMARISCHEN VERFAHREN
DES BEZIRKES WINTERTHUR

Bezirksrichterin lic. iur. C. Jost Bühler

Kanzleipersonal:

die juristische Sekretärin lic. iur. C. Marti

Verfügung vom 12. November 2009

in Sachen

Ahmed Benkebil, [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Xcentric Ventures L.L.C., Ripoff Report, P.O. Box 310, Tempe, AZ 85280 USA,
Beklagte

betreffend **vorsorgliche Massnahmen**

Die Einzelrichterin zieht in Betracht:

1. Mit Eingabe vom 2. November 2009 verlangt der Kläger:

- "1. Es sei die Beklagte superprovisorisch anzuweisen, die Ripoff Reports mit den Nummern 458517, 458814, 477978 und 499046 unverzüglich aus dem Internet zu entfernen;
2. Es sei der Beklagten superprovisorisch zu verbieten, die eingangs genannten Ripoff Reports auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
3. Es sei die superprovisorische Massnahme auch im Falle einer Einsprache der Beklagten in Anwendung von § 224 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 110 Abs. 2 ZPO bis zu rechtskräftigen Erledigung des Begehrens um vorsorgliche Massnahmen aufrecht zu erhalten;
4. Im Fall einer Gutheissung von Rechtsbegehren Nr. 1 sei die Beklagte nach § 306 Abs. 1 und 2 ZPO unter Androhung einer Ordnungsbusse von Fr. 1'000.– pro Tag zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

2. Zu seinem Begehren lässt der Kläger zusammengefasst im Wesentlichen ausführen, die Beklagte betreibe die Internetseite www.ripoffreport.com, auf welcher jedermann anonym Einträge jeglicher Art erstellen könne, ohne dass diese von der Beklagten auf deren Richtigkeit überprüft würden. Am 23. September 2009 sei erstmals ein Bericht auf dieser Internetseite aufgetaucht, in welchem der Kläger von einem gewissen "Bigal" aus Naples Florida öffentlich diffamiert worden sei und unter anderem als "fraudster" (Betrüger) betitelt worden sei. Entgegen aller Tatsachen werde der Kläger als international (Spanien, Frankreich, Deutschland, etc.) gesuchter Betrüger beschrieben und als Schwindler und Gauner dargestellt. Am 1. August 2009 und 4. August 2009 seien zwei weitere Berichte von einem gewissen "John Galt" aus London sowie am 10. August 2009 ein zweiter Bericht von "Bigal" aus Naples gefolgt. Auffallend sei, dass sich alle drei Texte bezüglich Inhalt und Orthografie stark ähnelten. Es dränge sich die Vermutung auf, dass die Einträge von ein und demselben Autor stammten, welcher den Klä-

ger jeweils unter diversen nichts aussagenden Pseudonymen und mit bewusst unwahren Aussagen öffentlich anprangere. Durch diese diffamierenden Internet-einträge drohe dem Kläger ein erheblicher Nachteil. Als integrierter Akteur im Finanzbereich sei er auf einen einwandfreien Ruf angewiesen. Jeder potentielle Investor informiere sich heutzutage vorgängig im Internet, bevor er jemandem sei Geld anvertraue. Der gute Ruf des Klägers sei akut gefährdet. Die unwahren Forumseinträge würden auf der Suchmaschine www.google.ch bereits als fünftes Resultat bei der Internet-suche nach "Ahmed Ben Kebil" erscheinen. Dies führe dazu, dass dem Beklagten eine Tätigkeit im gesamten Finanzsektor faktisch verunmöglicht werde, was als drohender Nachteil taxiert werden müsse. Jeder zusätzliche Tag, an dem die bezeichneten Ripoff Reports im Internet kursierten, vergrössere das Risiko einer nachhaltigen Rufschädigung des Klägers massiv (act. 1 S. 3 ff.).

3. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Schweiz, die Beklagte ist eine Gesellschaft mit Sitz in Tempe, USA, so dass ein internationaler Sachverhalt vorliegt und zu prüfen ist, welchen Staates Recht anwendbar ist. Der Kläger beruft sich bezüglich der von ihm geltend gemachten Persönlichkeitsverletzung im Internet auf Schweizerisches Recht (act. 1 S. 4 f.).

Gemäss Art. 139 Abs. 1 lit. a IPRG unterstehen Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch Medien, insbesondere durch Presse, Radio, Fernsehen oder durch andere Informationsmittel in der Öffentlichkeit nach Wahl des Geschädigten dem Recht des Staates, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste. Auch Mitteilungen über das Internet erfüllen das Öffentlichkeits-erfordernis, da sie - soweit der Zugang zur Information nicht (z.B. mittels Passwörter) auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt ist - gegenüber einem unbestimmten, offenen Personenkreis erfolgen (Vischer: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2., ergänzte und verbesserte Auflage, Art. 139 N 6).

Der Kläger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG wie auch seine Wohnsitz in der Schweiz. Durch die Publikation der Artikel im Internet ist eine allfällige Persönlichkeitsverletzung durch Medien in der

Öffentlichkeit im Sinne von Art. 139 Abs. 1 IPRG erfolgt. Die Beklagte als Betreiberin der Internetseite weiss, dass diese aus der ganzen Welt zugänglich ist und musste daher mit dem Eintritt des Erfolges im Falle einer Persönlichkeitsverletzung auch in der Schweiz rechnen. Demnach kann der Kläger gestützt auf Art. 139 Abs. 1 lit. a IPRG das Schweizerische Recht wählen.

4.a) Nach Art. 28c Abs. 1 ZGB kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen, wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Die Verletzung kann vorsorglich verboten werden (Art. 28c Abs. 2 ZGB). "Glaubhaft machen" bedeutet weniger als voll beweisen, aber immerhin mehr als bloss behaupten (BSK ZGB I – Meili, N 2 zu Art. 28c ZGB). Ist es wegen dringender Gefahr nicht mehr möglich, die Beklagte vorgängig anzuhören, so kann das Gericht schon auf Einreichung des Gesuchs hin Massnahmen vorläufig anordnen, es sei denn, der Gesuchsgegner habe sein Gesuch offensichtlich hinausgezögert (Art. 28d Abs. 2 ZGB).

b) Der Kläger macht bezüglich der Verletzung seiner Persönlichkeit geltend, er werde auf der Internetseite der Beklagten entgegen aller Tatsachen als international (Spanien, Frankreich, Deutschland, etc.) gesuchter Betrüger beschrieben und als Schwindler und Gauner dargestellt (act. 1 S. 3).

Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (BGE 127 III 481 E. 2.b/aa). Welche Bedeutung gewissen Ausdrücken im Gesamtzusammenhang zukommt, hängt von den tatsächlichen Umständen ab, wie der Art der Präsentation sowie dem Inhalt des Begleittextes und dem Vorverständnis des Durchschnittslesers. Gestützt auf diese tatsächlichen Umstände ist als Rechtsfrage zu eruieren, welche Bedeutung der Durchschnittsleser den inkriminierten Ausdrücken beilegen wird (Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Februar 2008, 4A_481/2007, E. 3.3 f.).

Die vier vom Kläger monierten Ripoff Reports sind in englischer Sprache abgefasst, werden jedoch teilweise ins Deutsche übersetzt. Es wird darin gewarnt, man solle sich vor dem Kläger in Acht nehmen. Der Kläger wird als "fraudster", Betrüger, bezeichnet und es wird ihm vorgeworfen, er habe schon viele Leute in verschiedenen Ländern ausgenommen ("he has ripped off ..."). In drei Reporten wird ausserdem festgehalten, dass der Kläger in Malaga, Spanien, wegen "property fraud", Eigentumsbetrug, gesucht werde und auch in Frankreich und Deutschland gesucht werde. Das hierbei verwendete Wort "wanted" ist allgemein bekannt für eine polizeiliche Ausschreibung eines Delinquenten und wird verstanden, auch wenn man wenig Englisch versteht.

Aus dem Gesamtzusammenhang der drei Reporte, in denen nicht nur festgehalten wird, der Kläger sei ein Betrüger, sondern auch, er werde in Spanien, Frankreich und Deutschland gesucht (act. 3/3, 3/5 und 3/6), entnimmt ein Durchschnittsleser eindeutig, der Kläger habe Straftaten begangen und sei ein international gesuchter Betrüger. In diesem Zusammenhang wird der Begriff "fraudster", Betrüger, nicht untechnisch verstanden, sondern in seiner strafrechtlichen Bedeutung. Dass der Kläger tatsächlich gesucht würde oder verurteilt worden wäre, wird jedoch in keiner Weise belegt. Auch die Vorwürfe im vierten Report, dass der Kläger viele Leute ausgenommen habe und ein Betrüger und Lügner sei (act. 3/4), sind geeignet, sowohl das berufliche als auch das gesellschaftliche Ansehen des Klägers zu schmälern. Damit erscheint rechtsgenügend glaubhaft, dass der Kläger durch diese Reporte in seiner Persönlichkeit verletzt wird.

c) Nach Art. 28 Abs. 2 ZGB ist eine Verletzung widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Eine Einwilligung des Klägers liegt nicht vor. Ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse, welches die Publikation rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

d) Aufgrund des Gesagten ist die Persönlichkeitsverletzung durch diese vier Reporte (act. 3/3 bis 3/6) und deren Widerrechtlichkeit glaubhaft dargetan. Dass dem Kläger durch die Reporte ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil in seiner beruflichen Tätigkeit im Finanzsektor droht, liegt auf der Hand.

e) Voraussetzung für die Anordnung ohne Anhörung der Gegenseite ist dringende Gefahr, also mehr als die blosse Gefahr, d.h. der Zeitfaktor muss die Anhörung des Gegners ausschliessen (BSK ZGB I – Andreas Meili, a.a.O., Art. 28d N 2). Vorliegend spielt der Zeitfaktor eine Rolle, als durch den dauernden Verleib der Ripoff Reporte im Internet deren Inhalt weiter verbreitet werden und dem beruflichen Ansehen des Klägers zusätzlich geschadet werden kann. Aus diesem Grund erscheint eine Anordnung ohne Anhörung der Gegenseite gerechtfertigt.

5.a) Es ist der Beklagten daher zu befehlen, die Ripoff Reports mit den Nummern 458517, 458814, 477978 und 499046 unverzüglich aus dem Internet zu entfernen. Ausserdem ist ihr zu verbieten, diese Ripoff Reports auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

b) Dieser Befehl ist unter Androhung von Rechtsnachteilen im Sinne von § 306 ff. ZPO auszusprechen. Hierzu beantragt der Kläger, es sei nach § 306 Abs. 1 und 2 ZPO eine Ordnungsbusse von Fr. 1'000.– pro Tag anzudrohen (act. 1 S. 2). Die Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB fällt vorliegend ausser Betracht, da die Beklagten ihren Sitz in den USA hat und ein Ungehorsam ihrerseits gegen diese Verfügung somit die USA als Handlungsort hätte (vgl. Art. 3 ff. StGB). Es kommt daher nur die Androhung einer Ordnungsbusse im Sinne von § 306 ZPO in Frage, wobei vorliegend die Androhung für jeden Tag der Nichtbefolgung angemessen erscheint.

Bei der Ausfällung der Busse ist das Verschulden des Täters zu berücksichtigen, was eine Vorwegnahme der Bussenbemessung im Rahmen der Androhung durch den erkennenden Richter zwingend ausschliesst (§ 4a Abs. 2 Ordnungsbussengesetz des Kantons Zürich mit Verweis auf die Bussenbemessung im StGB, ZR 87 Nr. 41). Demnach ist der Beklagten im Falle des Nichtbefolgens dieser Verfügung für jeden Tag eine Ordnungsbusse von höchstens Fr. 1'000.– anzudrohen; die konkrete Bemessung ist dem Vollstreckungsrichter zu überlassen.

c) Sodann ist der Beklagten Frist anzusetzen, um zum Begehren des Klägers Stellung zu nehmen unter der Androhung, dass ansonsten Verzicht auf Stel-

lungnahme und Anerkennung der Sachdarstellung des Klägers angenommen werde.

6. Gemäss § 30 der zürcherischen Zivilprozessordnung kann eine Partei, an die im Inland keine Zustellungen möglich sind, verpflichtet werden, in der Schweiz einen Zustellungsempfänger zu bezeichnen. Wenn sie der gerichtlichen Aufforderung nicht nachkommt, können die Zustellungen durch Veröffentlichung erfolgen oder mit der gleichen Wirkung unterbleiben.

Die Beklagte ist daher gemäss § 30 ZPO zur Bezeichnung eines Zustellungsempfängers in der Schweiz aufzufordern.

Demnach verfügt die Einzelrichterin:

1. Der Beklagten wird befohlen, die Ripoff Reports mit den Nummern 458517, 458814, 477978 und 499046 unverzüglich aus dem Internet zu entfernen, und es wird der Beklagten verboten, diese genannten Ripoff Reports auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Kommt sie diesem Befehl nicht nach, so wird sie bestraft mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 1'000.– für jeden Tag der Nichtbefolgung.

2. Der Beklagten wird eine Frist von **10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um zum klägerischen Begehren schriftlich Stellung zu nehmen. Dabei sind die klägerischen Anträge und Ausführungen im Einzelnen zu beantworten, Beweismittel genau zu bezeichnen und allfällige Urkunden beizulegen.

Diese Frist läuft während der Gerichtsferien.

Im Säumnisfalle wird Anerkennung der klägerischen Sachdarstellung und Verzicht auf Einrede angenommen.

3. Die Anordnung bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorliegenden Massnahmeverfahrens (bzw. einem ausdrücklich anders lautenden gerichtlichen Entscheid) einstweilen in Kraft.
4. Die Beklagte wird aufgefordert, innert **10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung dem Gericht gegenüber einen Zustellungsempfänger in der Schweiz zu bezeichnen.

Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so können Vorladungen und Entschiede des Gerichts inskünftig durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mitgeteilt werden mit der Wirkung, dass sie als zugestellt gelten, oder es kann von einer Mitteilung mit gleicher Wirkung ganz abgesehen werden. Dasselbe würde gelten, wenn die als Zustellungsempfänger bezeichnete Person die Annahme gerichtlicher Sendungen verweigern sollte oder wenn dem Zustellungsempfänger im Verlaufe des Verfahrens das Mandat entzogen und nicht sofort ein neuer Zustellungsempfänger bezeichnet wird.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Eingabe vor Fristablauf hier in der Schweiz bei einer schweizerischen Poststelle aufgegeben wird (§ 193 GVG) oder am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft (Art. 12 IPRG); wenn somit bei Benützung einer ausländischen Post die Sendung entweder am letzten Tag der Frist beim Bezirksgericht Winterthur eingeht oder wenigstens vor Fristablauf von der schweizerischen Post in Empfang genommen wurde.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte auf dem Weg der internationale Rechtshilfe unter Beilage des Doppels von act. 1, je gegen Empfangsschein,

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR
Einzelrichterin im summarischen Verfahren
Die juristische Sekretärin:



lic. iur. C. Marti

versandt am: 16. Nov. 2009

